



S a t z u n g

der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.

Fassung vom 21.03.2015

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
„**Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.**“
Abkürzungen:
„**MFG Stadtsteinach e.V.**“ oder
„**MFG SAN**“,
nachfolgend **MFG SAN** genannt.

Der Verein ist in das Vereinsregister im
Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

Sitz des Vereins ist Stadtsteinach

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das
Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die MFG SAN will ihren Mitgliedern unter
Ausschluss jeder politischen, militärischen,
militärähnlichen, konfessionellen und
gewerblichen Betätigung, die Ausübung und
Ausbildung aller zugelassenen
Modellflugsportarten ermöglichen, unter
Einbeziehung der Erhaltung und
Erweiterung des Modellflugplatzes und
seiner Einrichtungen.

**Der Verein fördert somit den
Modellflugsport!**

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke und dient unmittelbar und
ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im
Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte
Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) im

BGB. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die für die MFG SAN tätigen
Mitglieder des Vereins dürfen keine
Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft
auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln
des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die
dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandszugehörigkeit

Die MFG SAN ist Mitglied im
Luftsportverband Bayern e.V. (LVB) unter
dem Dach des Deutschen Aero Club
(DAeC)

Die MFG SAN hat den Aufnahme-Vertrag
mit dem LVB einzuhalten. Jedes
Vereinsmitglied ist beim LVB entsprechend
seiner Mitgliedschaft anzumelden.
Die MFG SAN ist durch die Zugehörigkeit
zum LVB durch die LVB-Beiträge der
einzelnen Mitglieder rundum versichert. Für
die **aktiven** Mitglieder besteht über die
LVB-Beiträge eine umfassende
Modellhalterhaftpflichtversicherung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche
und jede juristische Person des privaten und
öffentlichen Rechtes werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch
Abgabe einer Beitrittserklärung und eines
SEPA-Lastschrift-Mandates zum Einzug der
Mitgliedsbeiträge. Für Minderjährige ist die
Einverständniserklärung des
Erziehungsberechtigten erforderlich.



Satzung

der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.

Fassung vom 21.03.2015

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied wenigstens mündlich mitgeteilt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Mitgliedervertretung einlegen, die zusammen mit dem Vorstand (= Vereinsleitung) endgültig entscheidet.

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a. aktive Mitglieder
- b. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
- c. Passive (fördernde) Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder
- e. Gastmitglieder

Sofern eine Modellhalterhaftpflichtversicherung besteht, können Interessenten eine zeitlich begrenzte Gastmitgliedschaft erwerben. Die Gastmitgliedschaft ist in der Gastmitgliedschaftsordnung (GMO), die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft in der MFG SAN endet

1. Durch Austrittserklärung bis zum 01. November zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Durch Ausschluss
3. Durch Verlust der Rechtsfähigkeit
4. Mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit Ihrer Auflösung

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist **nur** zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine schriftliche Kündigungsbestätigung seitens des Vereins ist nicht verpflichtend. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

§ 7 Ausschluss

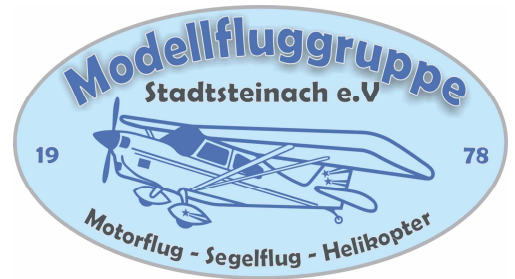
Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch Beschluss der Vereinsleitung ausgeschlossen werden bei

- a. grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- b. Schädigung des öffentlichen Ansehens und der Belange des Vereins
- c. Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- d. grobem Verstoß gegen die Flugordnung (FO) mit Regelungen zur Flugplatzbenutzung
- e. dem Versuch den Verein oder seine Mitglieder rassistisch und/oder politisch zu beeinflussen

Dem Betreffenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags droht sofortiger Ausschluss durch den Vorstand ohne Mitwirkung eines anderen Vereinsorganes, wenn weitere Zahlungsaufforderungen keine Wirkung zeigen.

Der Vorstand kann ggf. mit dem säumigen



Satzung

der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.

Fassung vom 21.03.2015

Zahler noch vor dem Ausschluss Kontakt aufnehmen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind dennoch verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Mitgliedsbeitragsordnung (MBO), die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben

1. das Recht die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins bei der Vereinsleitung einzufordern.
2. das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. das Recht beim Vorstand Anträge zu stellen.
4. das Wahlrecht aktiv und passiv für die Ämter des Vereines.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. sich nach den Beschlüssen der

Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Vereinsleitung zu richten.

4. die in der MBO festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

5. Die Flugordnung (FO) mit Regelungen zur Flugplatzbenutzung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, strikt einzuhalten.

6. Vereinsmitglieder sind zur vereinsnützlichen Mitarbeit verpflichtet. Welche Mitglieder in welchem Umfang verpflichtet sind wird in der Mitgliedsbeitragsordnung festgelegt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vereinsleitung (= b+d+e)
- d) die Mitgliedervertretung
- e) die Jugendvertretung

Sie haben die Aufgaben des Vereins wahrzunehmen.

§ 12 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus Vorstand, Mitgliedervertretung und ab 10 Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren einer Jugendvertretung.

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer.

Personalunion 1. und 2. Vorsitzender, sowie 1. Vorsitzender und Kassier in einer Person ist nicht zulässig. Alle andern Ämter können beliebig untereinander kombiniert



Satzung

der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.

Fassung vom 21.03.2015

werden. Es dürfen jedoch nicht mehr als 2 Ämter auf eine Person vereinigt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer.

Im Außenverhältnis gilt:

Der 1. Vorstand führt die laufenden Tagesgeschäfte des Vereins, ihm obliegt nach dem Gesetz zwingend die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit. Bei kurzfristiger Verhinderung des 1. Vorsitzenden (z.B. durch Urlaub oder Krankheit) übernimmt der 2. Vorstand alle Tagesgeschäfte in Vertretung.

Je zwei Vorstandsmitglieder aus der Vereinsleitung, darunter aber mindestens der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gegenüber Dritten, z.B. bei Abschluss von Verträgen, und bei Abgaben von Erklärungen usw. gegenüber Behörden.

Im Innenverhältnis gilt:

Generell vertreten zwei Vorstandsmitglieder aus der Vereinsleitung darunter aber mindestens der 1. Vorsitzende, gemeinsam. Der 2. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vereinsleitung und ihre Wahlperioden sind in der WO, die nicht Bestandteil der Satzung ist, beschrieben.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder

einzelner Mitglieder der Vereinsleitung widerrufen.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich grobe Pflichtverletzung zu schulden kommen ließ oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 13 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Die Beschlüsse der Vereinsleitung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

§ 14 Vorstand und Mitgliedervertretung

Der Vorstand, die Mitglieder- und in ihr ggf. die Jugendvertretung, übt die übertragenen Ämter grundsätzlich unentgeltlich aus. In besonderen Fällen kann dem Vorstand im



Satzung

der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.

Fassung vom 21.03.2015

Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Vereinsleitung festzusetzende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

§ 15 Geschäftsordnung,

Die MFG SAN gibt sich eine Geschäftsordnung (GO), die nicht Bestandteil der Satzung ist. In der GO sind Aufgaben und Verfügungsrahmen der Vereinsleitung näher beschrieben. Weitere Schriftstücke, die diese Satzung regelnd begleiten und ergänzen, aber nicht Bestandteil der Satzung sind, sind in der GO aufgeführt.

§ 16 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr (Geburtstag zählt) – auch Ehrenmitglieder – je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung im 1. Quartal eines Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
2. Entlastung des Vorstands
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Mitgliedervertretung.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Beschwerden gegen die Ablehnung einer Beitrittserklärung.
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen

Satzung

der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.



Fassung vom 21.03.2015

Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein
Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die
Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Leiter der
Mitgliederversammlung bestimmt. Zum
Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied
bestimmt werden.

Über die Beschlüsse der
Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu
führen, das vom jeweiligen Leiter der
Mitgliederversammlung und dem
Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll
folgende Feststellungen enthalten: Ort und
Zeit der Versammlung, den Namen des
Leiters der Mitgliederversammlung und des
Protokollführers, die Zahl der erschienenen
Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen
Abstimmungsergebnisse und die Art der
Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll
der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne
Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst
Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher
Mehrheit der abgegebenen gültigen
Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher
außer Betracht.

Bei Wahlen kann die Leitung der
Mitgliederversammlung für die Dauer des
Wahlganges und der vorhergehenden
Diskussion einem Wahlausschuss
übertragen werden. Der Wahlausschuss
kann auch mit Nichtmitgliedern besetzt
werden.

Einzelheiten zu Wahlen und Wahlrecht sind
in der Wahlordnung (WO), die nicht
Bestandteil der Satzung ist, beschrieben.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins
kann nur mit Zustimmung **aller** Mitglieder
beschlossen werden. Die schriftliche
Zustimmung der in der
Mitgliederversammlung nicht erschienenen
Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats
gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht
öffentlich. Der Leiter der
Mitgliederversammlung kann Gäste
zulassen. Er übt das Hausrecht aus und
kann Mitglieder, die die Versammlung
nachhaltig stören, aus der laufenden
Mitgliederversammlung ausschließen.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage
vor der Mitgliederversammlung beim
Vorstand schriftlich beantragen, dass
weitere Angelegenheiten nachträglich auf
die Tagesordnung gesetzt werden. Der
Leiter der Mitgliederversammlung hat zu
Beginn der Mitgliederversammlung die
Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der
Tagesordnung, die erst in der
Mitgliederversammlung gestellt werden,
beschließt die Mitgliederversammlung. Zur
Annahme eines Antrags ist eine einfache
Mehrheit der abgegebenen gültigen
Stimmen erforderlich.



Satzung

der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.

Fassung vom 21.03.2015

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16, 17, 18 entsprechend.

§ 20 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung im Voraus bekannt gegeben werden.

Eine Zustimmung bzw. Ablehnung nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmender Mitglieder ist nicht möglich.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht von der Vereinsleitung ausgehen, müssen mindestens 3 Monate vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliedervertretung die Anträge auch später noch annehmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereines ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Mit Auflösung des Vereins ist der Rückbau der vereinseigenen Liegenschaften mit dem Grundstückseigentümer abzusprechen und ggf. aus dem vorhandenen Vereinsvermögen zu finanzieren.

Das dann noch verbleibende Restvermögen des Vereins fällt an die Stadt Stadtsteinach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stadtsteinach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Satzung

der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.

Fassung vom 21.03.2015

Diese Satzung ist errichtet in der Mitgliederversammlung am 22. März 2015.

Die Satzung vom 03. Mai 1991 mit Beifügung vom 11. März 1995 ist damit ungültig.

Rainer Böttcher, 1. Vorsitzender

Manfred Fenner, 2. Vorsitzender

Stephan Dörfler, Kassier

Maritta Lutschak, Schriftführerin

Ingo Bär, Mitgliedervertretung

Arthur Lutschak, Mitgliedervertretung

Bernd Ehlers, Mitgliedervertretung

Manfred Beer, Mitgliedervertretung

Stadtsteinach, den 21.03.2015